



CH-6061 Sarnen, Postfach 1562, Staatskanzlei

A-Post

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Ressort Forschung und Innovation
Einsteinstrasse 2
3003 Bern

Kopie an:
magda.spycher@seco.admin.ch

Referenz/Aktenzeichen: OWSTK.2262
Unser Zeichen: so

Sarnen, 27. August 2015

Bundesgesetz über die Schweizerische Agentur für Innovationsförderung: Stellungnahme.

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 12. Juni 2015 unterbreiten Sie uns den Gesetzesentwurf und den erläuternden Bericht zum Bundesgesetz über die Schweizerische Agentur für Innovationsförderung (Innosuisse-Gesetz, SAFIG) zur Vernehmlassung bis zum 31. August 2015. Für die Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir.

1. Allgemeine Bemerkungen

Grundsätzlich unterstützt der Kanton Obwalden die Umwandlung der KTI in eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit der Bezeichnung „Schweizerische Agentur für Innovationsförderung“ (Innosuisse). Wir begrüssen insbesondere die geplanten Effizienzgewinne auf Bundesebene mit der organisatorischen Neugestaltung der KTI und erhoffen uns positive Auswirkungen auf die Innovationsstärke der Schweiz. Uns erstaunt jedoch, dass der Bund gemäss Botschaft des Bundesrats über die Standortförderung 2016–2019 vom 18. Februar 2015 einen Schwerpunkt auf die Bündelung und Kooperation in der Innovationsförderungslandschaft durch Regionale Innovationssysteme (RIS) setzt und auf diesen Schwerpunkt im Entwurf des Innosuisse-Gesetzes und erläuternden Bericht nicht eingegangen wird. In der Botschaft zur Standortförderung 2016–2019 wird festgehalten, dass die Vernetzung der Innovationsförderung eine zunehmend wichtige Bedeutung für das Entstehen von Innovation hat, welche sich nicht an administrative Grenzen halte. Schliesslich sollen durch eine bessere Koordination Doppelspurigkeiten in der Innovationsförderung vermieden werden. Betreffend Innovationspolitik kommt auch die OECD in ihrem Bericht „OECD Territorialexamen Schweiz 2011“ zum Schluss, dass es in der Schweiz eine grosse Anzahl unkoordinierter und sehr unterschiedlicher Initiativen zur Innovationsförderung gebe, die es zu koordinieren gelte. Diese Stossrichtung kommt sowohl im Entwurf als auch im erläuternden Bericht zum Innosuisse-Gesetz kaum zum Tragen. Insbesondere fehlt jegli-

che Bezugnahme zu den RIS, dem nationalen Innovationspark sowie an den weiteren Ausführungen zu einer koordinierten Innovationsförderung in der Botschaft über die Standortförderung 2016–2019.

2. Bemerkungen zu einer koordinierten Innovationsförderung

Neben den Nationalen Innovationssystemen (NIS), die unter anderem aus der jetzigen KTI und der geplanten Schweizerischen Agentur für Innovationsförderung (Innosuisse-Gesetz) bestehen, sind die Kantone und Regionen gefordert, RIS zur Komplettierung der NIS aufzustellen. Die RIS konzentrieren sich auf weniger forschungsgetriebene KMU, die es für Innovationsvorhaben zu mobilisieren und zu unterstützen gilt. Die Zentralschweizer Volkswirtschaftsdirektorenkonferenz (ZVDK) hat in diesem Sinne am 15. September 2014 die Reorganisation der Innovationsförderung in der Zentralschweiz beschlossen. Die Aktivitäten und Dienstleistungen der Innovationsförderung in der gesamten Zentralschweiz werden unter dem einheitlichen Namen „Zentralschweiz Innovativ“ gebündelt und harmonisiert. Die Organisation InnovationsTransfer Zentralschweiz (ITZ) wurde mit der Leitung des RIS „Zentralschweiz Innovativ“ beauftragt. Das Mandat des ITZ beinhaltet das Bereitstellen von bedürfnisgerechten Dienstleistungen der Innovationsförderung (Sensibilisierung, Beratung und Coaching) und das aktive Management eines RIS-Netzwerkes mit je einer Anlaufstelle pro Kanton für die KMU. Das Programm „Zentralschweiz Innovativ“ wird über den Konkordatsrat der Fachhochschule Zentralschweiz (FHZ) und mit Bundesmitteln der Neuen Regionalpolitik (NRP) finanziert.

Im erläuternden Bericht zum Bundesgesetz über die Schweizerische Agentur für Innovationsförderung (Innosuisse-Gesetz, SAFIG) vom 18. Mai 2015 wird in der Einleitung auf Seite 3 erwähnt, dass die Reform eine verbesserte Integration der KTI in das schweizerische Fördersystem im Bereich Forschung und Innovation ermöglichen soll. In Kapitel 1.2 Handlungsbedarf auf Seite 9 wird jedoch der Optimierungsbedarf im Bereich der Kooperation und Abstimmung nur in Bezug zum Schweizerischen Nationalfonds (SNF) thematisiert. Sowohl im Bundesgesetz über die Schweizerische Agentur für Innovationsförderung als auch im erläuternden Bericht fehlt der Bezug zu den RIS und somit auf die Innovationsförderung im Rahmen der NRP. Des Weiteren fehlen Aussagen auf die erforderliche Koordination zwischen den beiden Innovationssystemen. Obgleich teilweise andere Zielgruppen der Wirtschaft bedient werden, so bieten sowohl RIS als auch KTI ähnliche Dienstleistungen wie zum Beispiel „themenspezifische Plattformen“ und „Innovationsmentoring“ an. Um Doppelspurigkeiten und unklare Schnittstellen zu vermeiden, ist eine Abstimmung der Strategie und des operativen Geschäfts auf nationaler und regionaler Ebene für eine wirkungsvolle und effiziente Innovationsförderung in der Schweiz von zentraler Bedeutung. Angesichts der Schwerpunktsetzung des Bundes und des hohen Mitteleinsatzes von Bund und Kantonen in der Innovationsförderung ist es deshalb zwingend notwendig, die Aktivitäten der RIS mit jenen des NIS zu koordinieren und aufeinander abzustimmen. Folgende Punkte haben aus unserer Sicht Priorität:

Abstimmung strategische Ausrichtungen von RIS und NIS (Art. 4 Innosuisse)

Grundsätzlich sind die strategischen Ausrichtungen der nationalen und regionalen Innovationssysteme zu klären und aufeinander abzustimmen. Sowohl auf der nationalen als auch auf der regionalen Ebene sollen Innovationsprojekte von KMU durch die Begleitung von Coaches und Innovationsmentoren gefördert werden. Solange die Aktivitäten in diesen beiden Ebenen nicht abgegrenzt und die Schnittstellen klar definiert sind, bleiben die Zuständigkeiten unklar und es besteht die Gefahr von Doppelspurigkeiten bei der Umsetzung. Dies widerspricht dem Ziel des RIS „Zentralschweiz Innovativ“, wonach die Aktivitäten in der Innovationsförderung gebündelt werden sollen, um mehr Klarheit und Transparenz zu schaffen. Die Reform soll als Chance aufgenommen werden, die Kooperation zwischen NIS und RIS zu optimieren. Wir würden eine Regelung der Kooperation mit den RIS in Art. 4 des Innosuisse-Gesetzes begrüßen.

Klare Schnittstellen für Unternehmen und Vertretung der RIS (Art. 8 Innosuisse)

Durch das RIS „Zentralschweiz Innovativ“ ist geplant, die Innovationsförderung der Zentralschweiz zu bündeln sowie transparente und klare Schnittstellen für die Unternehmen zu schaffen. Diese Anlaufstellen für Unternehmen sind mit der Umsetzung von Innosuisse abzustimmen. Wünschenswert wäre nebst einer Vernetzung der RIS und NIS Schnittstellen, dass personelle Verknüpfungen zwischen den beiden Innovationssystemen bestehen würden. Die ersten Ansprechpersonen für die Unterneh-

men (Innovationscoaches) sollen in beiden Innovationssystemen tätig sein, um so die Unternehmen optimal unterstützen zu können. Wir beantragen deshalb eine Vertretung der RIS in dem unter Art. 8 geregelten Innovationsrat.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats



Niklaus Bleiker
Landammann



Dr. Stefan Hossli
Landschreiber